

Erica Sonntag
Martinstr. 3
D 88279 Amtzell

Tel.: +49 7520 9536 449
Fax: +49 3222 1092 083

mail@forsa-seminare.de
www.forsa-seminare.de

08.12.2017

ForSA * Martinstr. 3 * 88279 Amtzell

Rechtsanwalt
Ralf Hörentrup
Am Hauptbahnhof 2
06886 Lutherstadt Wittenberg



Teilnahmebestätigung: Fortbildungsseminar (§15 FAO) mit 4 Zeitstunden

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hörentrup,

Sie haben an unserem Fortbildungsseminar

Vorläufiger Rechtsschutz im öffentlichen Bau- und Umweltrecht

Referent:

Franz-Wilhelm Dollinger, Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig

am 08.12.2017 in Berlin mit 4 Zeitstunden gemäß §15 FAO

im Umfang von 4 Zeitstunden teilgenommen.

Eine Themenübersicht finden Sie auf der Rückseite dieser Teilnahmebestätigung. Wir hoffen, dass Ihnen unser Seminar zugesagt hat, und würden uns freuen, Sie bald wieder bei einer unserer Fortbildungsveranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

ForSA Fortbildungen & Seminare für Anwälte



Erica Sonntag

Seminarinhalt:

- Das System des vorläufigen Rechtsschutzes der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Überblick: Wann ist § 80 Abs. 5 VwGO einschlägig, wann § 123 Abs. 1 VwGO?
- Diskussion der strukturellen Unterschiede des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO von demjenigen nach § 123 Abs.1 VwGO am Maßstab des Gebots effektiver Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 GG unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf das öffentliche Bau- und Umweltrecht.
- Der Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen belastende Verwaltungsakte (§ 80 Abs. 5 VwGO)
- Der Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte die einen Dritten begünstigen (Verwaltungsakte mit Doppelwirkung, §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO) an aktuellen Beispielen
- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in den Formen von Sicherungs- und Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) an aktuellen Beispielen
- Die Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens (§ 146 Abs. 4 VwGO)